

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni. (Fortsetzung der Discussion über das Project der Classificirung der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 28.

Karlsruhe, den 1. Juli

1843.

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über das Project der Classification der
Pfarrbesoldungen.)

In Bezug auf die Worte sub. lit. a wird von einem Ab-
geordneten vorgeschlagen, statt:

„einen stellvertretenden Miethzins“

zu setzen:

„einen den Ortsverhältnissen entsprechenden Miethzins“,
was von der Generalsynode angenommen wird.

Zu den Worten:

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienst-
alter in eine höhere Besoldungsclassen ein“,

wird die Aenderung vorgeschlagen:

„rücken nach den Bestimmungen der jeweiligen Promo-
tionsordnung in eine höhere Besoldungsclassen ein“,
was die Synode annimmt.

Hierauf wird der ganze §. 2 mit den oben angegebenen Mo-
dificationen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

ad §. 3

wird, nachdem ein Abgeordneter beantragt, den ganzen Para-
graphen wegzulassen, folgende Modification vorgeschlagen:

„Geistliche u. s. w. können nicht aus dem Pfarrre-
nueufond“,

sondern nur:

„aus dem Pfarrhülfsfond“
bedacht werden,
und von der Synode angenommen.

ad §. 4.

Wird ohne weitere Discussion mit 18 gegen 7 Stimmen
angenommen.

ad §. 5.

Ebenso, mit 22 gegen 3 Stimmen.

ad §. 6.

Ebenso, mit den von einem Abgeordneten beantragten Ver-
änderungen sub lit. a, statt:

„1810 bis 1840“

zu setzen:

„1810 bis 1839“,

wird angenommen.

ad §. 7.

Wird in gleicher Weise, mit Hinweglassung des Nachsatzes:
„so lange u. s. w.“
ohne Discussion angenommen.

ad §. 8.

beantragt ein Abgeordneter, nach dem Wort:

„kann der Pfarrevenüensfond“

zu setzen:

„im Fall eines dringenden Bedürfnisses,“

was jedoch von der Synode verworfen wird.

Der §. 8 wird hierauf mit 16 gegen 9 Stimmen unver-
ändert angenommen.

ad §. 9.

wird ebenso von der Synode genehmigt, und

ad §. 10.

mit der von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Weglassung
der Worte:

„in gleicher Weise“

von der Synode angenommen.

